



Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe,
Ludwig-Erhard-Allee 4, 76131 Karlsruhe

Herrn
Bernd Michael Uhl

Datum 03.09.2024/zir

Name Herr Dr. Hörster

Durchwahl Tel. 0721 926-5694

Fax. 0721 3523-6725

Aktenzeichen 350 Zs 1432/24

(Bitte bei Antwort angeben)

Strafanzeige gegen Richterin am Amtsgericht Hess
wegen Rechtsbeugung u.a.

Ihre Beschwerde vom 16.08.2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Mosbach vom 29.07.2024 (Az.: 13 Js 6070/24)

Sehr geehrter Herr Uhl,

Ihre Beschwerde vom 16.08.2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Mosbach vom 29.07.2024 und Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde - soweit sie Frau Staatsanwältin Beimgraben betrifft - sind mir mit den einschlägigen Akten zur Entscheidung vorgelegt worden. Nach dem Ergebnis meiner Überprüfung gebe ich Ihren Beschwerden keine Folge.

1.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Mosbach vom 29.07.2024 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat voraus (§ 152 Abs. 2 StPO). Der so

Ludwig-Erhard-Allee 4 - 76131 Karlsruhe

Telefon: 0721 926-0 Telefax: 0721 3523-6725 poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) nach Vereinbarung

umschriebene Anfangsverdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen, vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichen nicht aus (vgl. BVerfG, Beschluss v. 15.08.2014, 2 BvR 969/14, zitiert nach juris Rn. 38; Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 67. Aufl., § 152 Rn. 4).

Die Staatsanwaltschaft hat unter Berücksichtigung dieses Maßstabs Ihrer Strafanzeige zu Recht und mit zutreffenden Gründen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung - und aufgrund der Sperrwirkung dieses Tatbestandes auch wegen anderer Straftaten - setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. etwa BGH, Urteil v. 21.01.2021, 4 StR 83/20, NStZ 2021, 365, Rn. 22 m.w.N.) einen elementaren Rechtsverstoß voraus. Im vorliegenden Fall liegen keine hinreichend belastbaren Anhaltspunkte für einen - zumal bewussten und elementaren - Rechtsverstoß der angezeigten Richterin vor.

2.

Soweit Sie mit Ihrer Beschwerde zugleich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die verantwortliche Dezernentin der Staatsanwaltschaft Mosbach, Frau Staatsanwältin Beimgraben, erheben, gebe ich dieser keine Folge, da die Sachbehandlung aus den zu Nr. 1 genannten Gründen nicht zu beanstanden ist. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass soweit Sie mit Schreiben vom 16.06.2024 nicht nur Richterin am AG Mosbach Hess, sondern auch den AfD-Politiker Maximilian Krah angezeigt haben, das Verfahren abgetrennt und der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Dresden zur Übernahme übersandt wurde.

Gegen Nr. 1 dieses Bescheids können Sie, soweit Sie in Ihren Rechten verletzt sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mittels eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes beim OLG Karlsruhe (Strafsenat) Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Monatsfrist beim OLG Karlsruhe eingegangen sein und die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie

die Beweismittel angeben. Der anwaltliche Schriftsatz kann dem Gericht nicht nur auf dem Postweg oder per Telefax, sondern auch als Dokument im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie der Schriftsatz bei Gericht elektronisch eingereicht werden kann, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Hörster

Erster Staatsanwalt